

durch das Krankenhaus billigt und das Verfahren nunmehr selbst als Prozeßpartei fortführen will. Je nach dem Inhalt der Erklärung wäre das Verfahren mit dem richtig bezeichneten Kläger fortzusetzen oder die Klage (Einspruch) als unzulässig zurückzuweisen. In diesem Falle verbliebe es beim Beschluß der Konfliktkommission.

§ 21 Abs. 2 AGO; § 113 Abs. 1 GBA.

1. Betriebe eines Kombinats, die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen sind, besitzen die arbeitsrechtliche Parteifähigkeit.

2. Ein Werkträger, der sich auf einer Dienstreife nach dem Ausfall des Kraftfahrers des betriebseigenen Pkw im betrieblichen Interesse entschließt, das Fahrzeug selbst zu führen, übernimmt damit zusätzliche Arbeitspflichten. Verursacht er dabei unter Verletzung von Vorschriften der StVO fahrlässig einen Verkehrsunfall und einen Schaden am Pkw, so verletzt er gleichzeitig Arbeitspflichten und ist nach § 113 Abs. 1 GBA materiell verantwortlich.

BG Potsdam, Urt. vom 16. März 1971 - 040026000771.

Der Verklagte ist beim Kläger als Materialwirtschaftler mit einem monatlichen Arbeitsverdienst von 630 M brutto tätig.

Am 16. März 1970 hatte der Verklagte den Auftrag, nach M. zu fahren, um Material zu beschaffen. Ihm wurde ein Pkw des Betriebes mit dem Kraftfahrer Sch. zur Verfügung gestellt. In R. erklärte Sch., daß ihm übel sei, und er bat den Verklagten, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, weiterzufahren. Das tat dieser auch. Beim Überholen einer Autokolonne stieß er mit einem Lkw zusammen. Am Pkw entstand ein Schaden von etwa 8 000 M.

Die Verkehrspolizei stellte fest, daß der Verklagte den Unfall fahrlässig verursacht hat. Ihm wurden eine Ordnungsstrafe in Höhe von 75 M erteilt und zwei Stempel in seinen Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis eingetragen. Den Kraftfahrer des Lkw treffe kein Verschulden.

Konfliktkommission und Kreisgericht haben die Forderung des Klägers, den Verklagten in Höhe von 500 M materiell zur Verantwortung zu ziehen, zurückgewiesen. Im wesentlichen gingen sie davon aus, daß der Verklagte zwar fahrlässig den Unfall und den Schaden verursacht, damit aber keine Arbeitspflichten verletzt habe.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts hat der Kläger Einspruch (Berufung) eingelegt.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Aus den Gründen:

Der Kläger ist ein Betrieb eines Kombinats, also keine juristische Person. Er ist aber im Register der volkseigenen Wirtschaft selbständig eingetragen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß eingetragene Betriebe eines Kombinats im Arbeitsrechtsstreit parteifähig sind. Die Prozeßvollmacht muß dann aber der Direktor des Betriebes erteilen. Das hat das Kreisgericht nicht beachtet.*/

Konfliktkommission und Kreisgericht haben die Kernfrage dieses Rechtsstreits richtig erkannt, nämlich, ob der Verklagte Arbeitspflichten verletzte, als er sich an das Lenkrad des Pkw setzte, damit die Dienstreife fortgesetzt werden konnte, nachdem dem Kraftfahrer Sch. übel geworden war.

Unstreitig ist, daß der Verklagte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verletzt und fahrlässig den

Unfall sowie den Sachschaden verursacht hat. (Wird ausgeführt.) Die weitere Frage, ob das vorschriftswidrige Fahren des Verklagten gleichzeitig eine Arbeitspflichtverletzung ist, haben Konfliktkommission und Kreisgericht jedoch verneint. Sie gehen davon aus, daß der Verklagte Materialwirtschaftler und nicht Kraftfahrer seines Betriebes sei. Mit dem Fahren des Pkw habe er eine zusätzliche Aufgabe übernommen, die mit seinen Arbeitspflichten nichts mehr zu tun hat.

Die Richtlinie Nr. 29 des Obersten Gerichts orientiert in Ziff. 1.1. darauf, festzustellen, ob der Werkträger bei der Schadensverursachung durch schuldhaft widerrechtliches Handeln gegenüber dem Betrieb Arbeitspflichten verletzt hat. Hat er keine Arbeitspflichten verletzt, dann haftet er nach zivilrechtlichen Bestimmungen. Bereits vordem hatte sich das Oberste Gericht in mehreren Urteilen mit der Frage befaßt, wann Arbeitspflichten verletzt sind. In dem Urteil vom 15. Februar 1963 — Za 1/63 — (OGA Bd. 4 S. 77) führte es aus, daß geprüft werden müsse, in welcher Art und Weise der Werkträger über das betriebseigene Fahrzeug verfügt hat. Selbst ein Abweichen von der vorgeschriebenen Fahrstrecke löse nicht notwendig den Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitspflichten. In dem Urteil vom 17. August 1962 — Za 23/62 — (OGA Bd. 3 S. 306) erklärte das Oberste Gericht, daß nur das widerrechtliche Verhalten eines Werkträgers außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb jedes sachlichen Zusammenhanges mit betrieblichen Aufgaben oder dienstlichen Verrichtungen keine Arbeitspflichten, sondern allgemeine Rechtspflichten eines Bürgers verletzt. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des Obersten Gerichts hätte das Kreisgericht den Streitfall entscheiden müssen (vgl. auch Autorenkollektiv unter Leitung von Michas, Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1968, S. 366, und Berlin 1970, S. 495).

Man kann nicht sagen, daß zwischen der Arbeitsaufgabe des Verklagten als Materialwirtschaftler, seinem dienstlichen Auftrag am 16. März 1970 und der Tatsache, daß er selbst von R. aus den Pkw steuerte, überhaupt kein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Gegenteil: In diesem Fall besteht sogar ein sehr enger Zusammenhang. Dem Berufskraftfahrer Sch. war übel geworden. Der Dienstauftrag sollte schnell erledigt werden. Die Möglichkeit, telefonisch einen anderen Kraftfahrer anzufordern, bestand zwar; es war aber nicht sicher, ob wirklich für diesen Tag ein anderer Berufskraftfahrer hätte eingesetzt werden können. Wenn sich der Verklagte in dieser Situation entschloß, den Pkw selbst zu fahren, tat er es gerade im dienstlichen Interesse. Es mag zutreffen, daß Sch. ihm nicht ohne weiteres den Wagen übergeben durfte. Es ist auch richtig, daß der Verklagte selbst keinen Dienstauftrag hatte, persönlich das Fahrzeug zu steuern. Das alles ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Verklagte wegen dringender dienstlicher Belange den Wagen selbst fuhr. Er übernahm damit eine Obliegenheit, die zwar nicht zu seinen eigentlichen Arbeitsaufgaben gehörte, die er aber für notwendig hielt, um seinen Dienstauftrag termingemäß ausführen zu können. Damit lag eine Erweiterung seiner Arbeitspflichten vor. Er mußte somit auch auf die ordentliche Führung des Kraftfahrzeugs bedacht sein.

Es geschieht im Arbeitsleben gar nicht selten, daß ein Werkträger zusätzliche Aufgaben übernimmt. Übernimmt er sie auf Grund einer Weisung, so folgt schon daraus, daß er für die ordentliche Erledigung auch dieser Zusatzaufgaben verantwortlich ist. Es können aber auch Fälle eintreten, wo ein Werkträger selbst nach pflichtgemäßer Prüfung ohne nähere Weisung zusätzliche Aufgaben übernimmt, die er für dringend erforderlich hält, um seine allgemeinen Aufgaben nicht

*/ Vgl. hierzu auch BG Halle, Urt. vom 18. Juni 1969 — BA I 1/69 — (NJ 1970 S. 439). — D. Red.